



**Kleingartenverein
Ladenburg e.V. (gegr. 1947)**

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "Kleingartenverein Ladenburg e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Ladenburg und ist unter der Nummer VR 40289 im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (3) Er besitzt die kleingärtnerische und steuerliche Gemeinnützigkeit.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Anschrift des Vereins ist die Wohnanschrift des jeweiligen Ersten Vorsitzenden.
- (6) Gerichtsstand ist Weinheim.

§ 2 Stellung des Vereins

- (1) Der Verein ist der Zusammenschluss von Kleingärtnern und Gartenfreunden in Ladenburg.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband des Gartenfreunde e.V. Mannheim und im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.
- (3) Er ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
- (4) Er unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereines

- (1) Der Verein fördert:
 - a. das Interesse an Kleingärten als Bestandteil des öffentlichen Grüns,
 - b. die Erziehung zur Naturverbundenheit,
 - c. die Ziele des Umwelt- und Naturschutzes,
 - d. die Gestaltung der Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung,
 - e. die fachliche Beratung seiner Mitglieder,
 - f. das Kleingartenwesen.

- (2) Der Verein überlässt in dem ihm zur Verfügung stehenden Kleingartengelände seinen Mitgliedern aufgrund von Unterpachtverträgen Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung entsprechend den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes und dieser Satzung
- (3) Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und zuständigen Körperschaften,
 - b. Betreuung und Unterstützung der Mitglieder in fachlicher und organisatorischer Hinsicht,
 - c. Beschaffung und Verwaltung öffentlicher und privater Mittel,
 - d. Fachberatung seiner Mitglieder,
 - e. die Erhaltung seiner bestehenden Gartenanlagen und bei Bedarf Errichtung weiterer Gartenanlagen,
 - f. das Anbieten von Kollektivversicherungen über den Landesverband,
 - g. Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und kommunalen Vorgaben bei der Bebauung und der kleingärtnerischen Nutzung.
 - h. Der Verein öffnet seine Gartenanlagen für die Öffentlichkeit während der in der Gartenordnung festgelegten Öffnungszeiten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes. Er ist auf sozialer Grundlage tätig.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel werden ausschließlich und zeitnah für die satzungsgemäßen kleingärtnerischen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

- (3) Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärungen zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (6) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
 - a. Aktive Mitglieder sind Personen, die aufgrund eines mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrages einen Kleingarten selbst bewirtschaften.
 - b. Passive Mitglieder sind Personen, die ohne einen Kleingarten in der Vereinsanlage zu bewirtschaften, die Zwecke des Vereins unterstützen.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Vorschläge aus der Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten. Dieser trägt nach eingehender Prüfung der Mitgliederversammlung vor. Der Vorstand kann eigene Vorschläge zur Ernennung vorbringen.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist nur durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zwei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen, soweit eine vorher ergangene schriftliche Abmahnung durch den Vorstand erfolglos blieb, ausgeschlossen werden:
 - a. das Pachtverhältnis durch fristgerechte Kündigung seitens des Vereins gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BKleingG zum 30.11. des laufenden Jahres beendet wurde, nämlich weil das Mitglied
 - i. ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereinsvorstandes eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortgesetzt hat,
 - ii. die Laube zum dauernden Wohnen benutzt hat,
 - iii. das Grundstück unbefugt einem Dritten überlassen hat,
 - iv. erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgestellt hat,

- v. geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert hat,
 - b. das Mitglied gegen die Vereinssatzung und gegen die Vereinsordnungen verstoßen hat.
- (4) Der Verein kann ein Mitglied ohne Einhaltung einer Frist ausschließen, wenn
 - a. das Pachtverhältnis durch fristlose Kündigung seitens des Vereins gemäß § 8 Nummer 2 BKleingG beendet wurde, nämlich der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begangen haben, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig gestört haben, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann,
 - b. das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb der Gartenanlagen vereinschädigend verhält oder sich Verfehlungen zuschulden kommen lässt, die eine weitere Mitgliedschaft im Verein unzumutbar erscheinen lassen,
 - c. das Mitglied den Beitrag und festgesetzte Nebenleistungen drei Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung mit Fristsetzung noch nicht gezahlt hat.
- (5) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein passives Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist.
- (6) Der Ausschluss durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Anschrift. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Kündigungsschreibens Widerspruch mit Begründung einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann zur Entscheidung über den Widerspruch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.

§ 7 Gartenübernahme

- (1) Frei werdende Kleingärten werden in der Reihenfolge der vom Vorstand geführten Bewerberliste, auf der Mitglieder des Vereins vorrangig geführt werden, angeboten.
- (2) Die Übernahme eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung und der Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Form voraus.
- (3) Die Übernahme einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrags wirksam. Über den Abschluss des Unterpachtvertrags entscheidet der Vorstand.

- (4) Der Pächter ist verpflichtet, die Bestimmungen des Pachtvertrages einzuhalten, die auf den Verpflichtungen des Vereins gegenüber den Grundstückseigentümern beruhen.
- (5) Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG unter Befolgung der Gartenordnung, Vereinsordnungen und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.

§ 8 Beendigung des Pachtverhältnisses

- (1) Der Pachtvertrag endet durch Kündigung oder Tod.
- (2) Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat in schriftlicher Form bis zum dritten Werktag im August erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.
- (3) Der Verein kann das Pachtverhältnis schriftlich zum 30. November eines Jahres kündigen, wenn der Pächter ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Verpächters eine nicht kleingärtnerische Nutzung fortsetzt oder andere Verpflichtungen, die die Nutzung des Kleingartens betreffen, nicht unerheblich verletzt, insbesondere die Laube zum dauernden Wohnen benutzt, das Grundstück unbefugt einem Dritten überlässt, erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist abstellt oder geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen für die Kleingartenanlage verweigert. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August erfolgen.
- (4) Der Verein kann spätestens am dritten Werktag im Februar zum 30. November das Pachtverhältnis kündigen (Kündigung durch den Eigentümer), wenn die Kündigungsgründe gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 – 6 BKleingG vorliegen.
- (5) Der Verein kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - a. der Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens drei Monate in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Mahnung die fällige Pachtzinsforderung erfüllt oder
 - b. der Pächter oder von ihm auf dem Kleingartengrundstück geduldete Personen so schwerwiegende Pflichtverletzungen begehen, insbesondere den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft so nachhaltig stören, dass dem Verpächter die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (6) Die Kündigung durch den Verein wird durch den Vorstand ausgesprochen und erfolgt in schriftlicher Form an die letzte dem Verein bekannte Anschrift.
- (7) Wird das Pachtverhältnis beendet, so ist vom Pachtnachfolger – sofern ein solcher vorhanden ist – eine finanzielle Vergütung für die in den Pachtgarten eingebrachten

Werte zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Wertermittlungskommission des Vereins festgesetzt. Sie stellt unter Beachtung der rechtsgültigen Bebauungspläne und nach Maßgabe der geltenden Wertermittlungsrichtlinie den Zeitwert fest. Verantwortlich für eine sachgerechte Wertermittlung ist der Vereinsvorstand, der auch das Ergebnis der Wertermittlung dem ausscheidenden und dem neuen Pächter mitteilt. Entsprechen eingebrachte Werte (Baulichkeiten, Anpflanzungen etc.) nicht gültigen Rechtsnormen, so sind die Kosten für die jeweilige Beseitigung zu ermitteln. Sie sind dem ausscheidenden Pächter in Rechnung zu stellen. Bei der Wertermittlung entstehende Kosten trägt der abgebende Pächter.

- (8) Im Todesfall endet das Pachtverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt. Bei Tod eines Ehegatten kann der Pachtvertrag mit dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt werden. Der überlebende Ehegatte kann innerhalb eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein mitteilen, dass er den Pachtvertrag nicht fortsetzen will.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht
- a. an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen.
 - b. die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- a. den anderen Mitgliedern vertrauensvoll zu begegnen und ist zur gegenseitigen Rücksicht verpflichtet
 - b. die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, des Bezirksverbandes und des Landesverbandes zu beachten, und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.
 - c. den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - i. die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - ii. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

- d. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzten Zahlungen und Leistungen zu erbringen; der Beitrag ist eine Bringschuld,
 - e. die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen, die Wertermittlungsrichtlinien, die Unterpachtverträge und die sonst mit ihnen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen zu beachten und einzuhalten. An nachträgliche Änderungen der Gartenordnung ist das Mitglied gebunden, wenn sie dem Mitglied zuvor schriftlich mitgeteilt wurden.
 - f. seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt.
- (5) Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- (6) Aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder sind uneingeschränkt wählbar.

§ 10 Beitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 31. März fällig. Der tatsächliche Abrechnungstermin ist vom Kassierer festzulegen.
- (2) Von dem Mitgliedsbeitrag ist vom Verein ein Teil als Mitgliedsbeitrag an den Bezirksverband abzuführen. Der Bezirksverband führt hiervon wieder einen Teilbetrag als Mitgliedsbeitrag an den Landesverband ab. Eine Beitragserhöhung des Bezirksverbands oder Landesverbands wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend und ändert deshalb die Höhe des Mitgliedsbeitrages entsprechend.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Vereins wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.
- (4) Nach Fälligkeit und Rechnungsstellung des Beitrages kann der Verein Verzugszinsen berechnen.

§ 11 Organe und Verwaltung des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

- b. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren, sowie Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.
 - c. Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - d. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
 - e. Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Aufnahmegebühren und sonstigen Geldleistungen. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Hauptversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des sechsfachen Mitgliedsbeitrags betragen.
 - f. Genehmigung von Einzelausgaben über 2.500,00 € durch den Vorstand.
 - g. Die Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
 - h. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - j. Entscheidung über Widersprüche gegen die Kündigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds durch den Vorstand.
 - k. Entscheidung über Anzahl der zu leistenden Stunden für die Gemeinschaftsarbeit sowie über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit.
 - l. Genehmigung von Vereinsordnungen.
 - m. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive, passive und Ehrenmitglied eine Stimme, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich in den ersten vier Monaten eines Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Tag und Zeit einberufen und enthält die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt

zu geben.

Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und behandelt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.

- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimm-enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Wahlen gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat die erforderliche Mehrheit oder bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einer Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

- (7) Die Mitgliederversammlungen werden vom Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden oder einem damit Beauftragten geleitet.

Über die Versammlungen und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen festzuhalten.

Vor Beginn von Wahlhandlungen für die Wahl des Vorstandes ist ein Wahlleiter zu wählen.

- (8) Die Durchführung der Entlastung des Vorstands sowie die Durchführung der Nachwahl von ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern und die Wahl der Revisoren obliegen dem Versammlungsleiter.

- (9) Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (10) Mitglieder des Vorstandes des Bezirks- und Landesverbandes haben Anwesenheits- und Rederecht auf den Versammlungen.

§ 13 Vorstand

- (1) Die Vertretung und die Geschäftsführung des Vereins obliegen dem Vorstand.

- (2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Erster Vorsitzender
- b. Zweiter Vorsitzender

- c. Kassierer
 - d. Schriftführer
 - e. ein Anlageleiter pro verwalteter Anlage
- (3) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Innen- und Außenverhältnismäßig § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.
- Zum Abschluss eines verpflichtenden Geschäfts von mehr als 500,00 € im Einzelfall ist die Zustimmung des Vorstandes, von mehr als 2.500,00 € im Einzelfall die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen. Die durch Ergänzungswahl bestimmten Vorstandsmitglieder werden für die Restdauer der Amtsperiode gewählt.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus, er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen und ist von der Gemeinschaftsarbeit befreit. Dem Vorstand kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Die Höhe des zu zahlenden Betrages schlägt der Vorstand vor und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- (7) Der Vorstand hat die satzungsgemäßen Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle im Rahmen einer geordneten Vereinsverwaltung anfallenden Geschäfte wahrzunehmen.
- (8) Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstandsmitglied ist nur aus wichtigem Grund und nur durch die Mitgliederversammlung zulässig.
- (9) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen lädt der Erste Vorsitzende oder Zweite Vorsitzende unter Angabe des Tagungsortes ein. Eine Vorstandssitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Vorstandsmitglieder unter Angabe der zur Verhandlung anstehenden Themen verlangt.
- (10) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsbeschlüsse erfordern die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.
- (11) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz.

§ 14 Anlagenleiter und Anlagenversammlung

- (1) Die Anlagenleiter sind von den Mitgliedern der einzelnen Gartenanlagen vorzuschlagen. Ihre Aufgaben sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

- (2) Der Anlageleiter kann im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Anlagenversammlung einberufen, der Mitglieder der betreffenden Anlage angehören. Ort und Zeit werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Der Anlagenversammlung obliegt die Beratung und Beschlussfassung über die zu treffenden Maßnahmen zur Erhaltung und Steigerung des Nutz- und Schauwertes der Kleingartenanlage. Beschlüsse werden als Anträge, je nach Zuständigkeit, an den Vorstand oder die Hauptversammlung vorgelegt, der oder die über deren Durchführbarkeit entscheidet. Alle Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an der Anlagenversammlung teilzunehmen.

§ 15 Fachkommissionen

- (1) Der Vorstand wird durch Fachkommissionen unterstützt. Der Aufgabenbereich wird durch den Vorstand, in Abstimmung mit den jeweiligen Fachkommissionen festgelegt.
- (2) Mitglieder von Fachkommissionen müssen Mitglieder des Vereins sein und werden durch den Vorstand berufen.
- (3) Die jeweiligen Fachkommissionen benennen einen Kommissionssprecher. Falls eine Kommission nur aus einem Mitglied besteht, so ist dieser automatisch auch Kommissionssprecher.
- (4) Über die Geschäftsverteilung innerhalb der Fachkommission entscheidet diese selbst.
- (5) Der Vorstand ist von Sitzungen der Fachkommissionen vorher in Kenntnis zu setzen. Mitglieder des Vorstands können an Sitzungen der Fachkommissionen teilnehmen.
- (6) Die Fachkommissionen beraten und unterstützen die Mitglieder bei der Einhaltung der geltenden Ordnungen und bereiten Entscheidungen auf ihrem Fachgebiet für den Vorstand vor.

§ 16 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte ist der Kassierer verantwortlich.
- (2) Anweisungen im Zahlungsverkehr kann der Kassierer nur in Abstimmung mit dem Ersten Vorsitzenden oder dem Zweiten Vorsitzenden vornehmen.
- (3) Zur laufenden Geschäftsführung nicht benötigte Barmittel sind verzinslich anzulegen.

- (4) Der Kassierer führt die Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben nach den gesetzlichen Vorschriften und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres mit dem Ausweis des Vereinsvermögens.
- (5) Über das Sachvermögen ist ein Inventarverzeichnis zu führen und auf dem Laufenden zu halten.

§ 17 Revisoren

- (1) Die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins erfolgt mindestens einmal im Geschäftsjahr durch mindestens zwei gewählte Revisoren.
Über das Ergebnis der Prüfung erstatten die Revisoren zunächst dem Vorstand, sodann der Mitgliederversammlung Bericht. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.
- (2) Die Revisoren stellen in der Mitgliederversammlung einen Antrag über die Entlastung des Vorstands.
- (3) Die Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Bei der Wahl in ein Vorstandsamt ist eine Ersatzwahl durchzuführen. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 18 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft in Ladenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Vereinsordnungen und Unterpachtvertrag

Als Ergänzung dieser Satzung haben die Vereinsordnungen und der Unterpachtvertrag Gültigkeit. Sie sind jedoch kein Bestandteil der Satzung.

§ 20 Dachorganisationen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Zweck und Aufgaben des Vereins oder seine Zugehörigkeit zu einem übergeordneten Verband betreffen, sind dem Bezirksverband und dem Landesverband bekannt zu machen.

§ 21 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein von jedem Mitglied seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung also personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in den Systemen des Vereins, auf gemieteten Systemen oder auf Systemen dessen Vertretern gespeichert.
- (2) Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Als Mitglied des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Stuttgart, ist der Verein verpflichtet, die Namen der Mitglieder, die eine Haftpflichtversicherung (HHV) bzw. eine Feuereinbruch-Diebstahlversicherung (FED) abgeschlossen haben, an den Verband zu melden; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- (4) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- (5) Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- (6) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestim-

mungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 04. Juli 2015 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in das Vereinsregister am 25. August 2015 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- (3) Alle in dieser Satzung gebrauchten Funktionsbezeichnungen sind von Fall zu Fall in der weiblichen oder männlichen Form anzuwenden.

Ladenburg, den 04. Juli 2015

gez. Uwe Breitbarth (Erster Vorsitzender)